

Liechtenstein: Neue Entwicklungen im Medien- und Kommunikationsrecht

Georges S. Baur

Dr. iur., Rechtsanwalt (Zürich), Vaduz

Résumé: *Un pas législatif important a été effectué cet été avec l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur le droit d'auteur. En matière de jurisprudence, la Haute cour de justice du Liechtenstein a confirmé la pratique actuelle habilitant SUISSIMAGE à prélever des redevances de droit d'auteur auprès d'un exploitant liechtensteinois de réseau câblé. Mutations dans les télécommunications: la marche vers la libéralisation résultant avant tout de l'entrée du Liechtenstein dans l'EEE a conduit à une consolidation de la politique autonome en matière de télécommunications, ce qui n'a pas manqué de créer également des problèmes. La structure du paysage journalistique ne s'est en revanche que très peu modifiée. Il y a cependant lieu de ne pas méconnaître que l'équilibre entre les deux journaux nationaux semble de plus en plus se déplacer.*

Seit dem letzten Bericht über die Medienlandschaft Liechtensteins (vgl. *medialex* 2/96, S. 68 f.) hat sich vieles getan: An den damaligen Titel anknüpfend möchte man meinen, dass Dornröschen inzwischen wachgeküsst wurde. Nachstehend soll über die wichtigsten Entwicklungen kurz berichtet werden.

Neues Urheberrecht

Ein wichtiger gesetzgeberischer Schritt erfolgte diesen Sommer durch das Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes am 23. Juli 1999 (LGBl. 1999 Nr. 160). Dieses lehnt sich im Wesentlichen an das schweizerische URG an, wurde aber um die seit 1992 erlassenen EU-Richtlinien ergänzt.

Zu erwähnen sind hier die Richtlinien zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (92/100/EWG), zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (93/83/EWG), zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (93/98/EWG) sowie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (96/9/EG). Deren Umsetzung führte beispielsweise zu einem Schutz von Computerprogrammen während 70 Jahren oder zur Einführung eines sog. sui-generis-Schutzes von Datenbanken. Während ein «droit de suite» trotz weit fortgeschrittener Richtlinienarbeiten, welche ihrerseits wegen anhaltenden Widerstands einzelner EU-Mitgliedstaaten, die um die Zukunft ihres Kunsthandelsmarktes fürchten, noch nicht eingeführt wurde, fand z.B. die Digitalisierung im Vorgriff auf die dem-

nächst zu erlassende Richtlinie über den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Erwähnung als eigenes Recht.

Auch im Bereich der Rechtsinhaberschaft bestehen Abweichungen zum Schweizer Recht: Nebst der richtlinienbedingten Neuregelung der Rechtsinhaberschaft an Filmwerken wurde die Vermutung aufgestellt, dass bei abhängigem Werkschaffen, bei Arbeitsverhältnissen ein vollständiger Rechtsübergang an den Arbeitgeber, bei anderen Vertragsverhältnissen ein Rechtsübergang jedoch nur entsprechend der sog. Zweckübertragungstheorie stattfindet. Als Kuriosum ist anzumerken, dass das Gesetz durchwegs weiblich formuliert wurde, da zum einen die in der Schweiz gewählte Form, beide Geschlechter jeweils explizit zu erwähnen, als zu schwerfällig empfunden wurde, zum andern gerade das Urheber- als Kulturrecht geeignet schien, solche im Sinne einer echten Gleichberechtigung bewusstseinsbildende Sprachformen aufzunehmen. Beeindruckend war die Reaktion in Öffentlichkeit und Landtag (Parlament), weil fast nur diese Besonderheit des Gesetzes Gegenstand einer gewissen Diskussion bildete, sein Inhalt aber kaum zu reden gab.

Im Bereich des Strafrechts ist darauf hinzuweisen, dass eine Abänderung des - im Übrigen aus Österreich rezipierten - Strafgesetzbuchs durch die Aufnahme einer «Rassismusklausel» im Gange ist. Diese Bestimmung stützt sich weitgehend auf den schweizerischen Wortlaut.

Rechtsprechung

Im letzten einschlägigen Urteil des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs

(veröffentlicht in: Jus & News 1998, 30 ff.) stand die Frage zur Debatte, ob die SUISSIMAGE berechtigt sei, bei einem liechtensteinischen Kabelnetzbetreiber Urheberrechtsgebühren einzuheben. Der Oberste Gerichtshof stützte die in der Literatur vertretene Meinung, dass der Verwertungsgesellschaft zwar keine öffentlichrechtliche Stellung zukomme, sie aber als privatrechtliche Abtretungsgläubigerin durchaus berechtigt sei, Urheberrechtschädigungen auf der Basis eines Tarifes, welcher im Rahmen des richterlichen Ermessens (§ 273 ZPO) als angemessen erachtet wurde, einzuziehen. Damit bestätigt (und präzisiert) er die einschlägige Rechtsprechung. Nebenbei folgte der Oberste Gerichtshof der Ansicht, dass das liechtensteinische Urheberrecht nicht Gegenstand des Zollvertrags mit der Schweiz ist, was nunmehr auch durch die revidierte Anlage I zum Zollvertrag (publ. in: LGBl. 1997 Nr. 155) dokumentiert wird. Die Verwertungsproblematik sollte übrigens demnächst, gestützt auf das neue Urheberrecht, einer für Werkschöpfer und -nutzer befriedigenderen Lösung zugeführt werden.

Zeitungen, Radio, Fernsehen

Die Zeitungslandschaft hat sich strukturell seit dem letzten Bericht kaum verändert. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass sich das Gleichgewicht zwischen den beiden Landeszeitungen zunehmend zugunsten des Liechtensteiner Vaterlands zu verschieben scheint. Mittlerweile sind mit diesem auch die Sonntagszeitung «LieWo», sowie der Lokalfernseher «XML» verbunden. Derzeit etabliert sich überdies ein europäischer Spiesender, welcher von Liechtenstein aus im grösseren Stil sog. Gameshows etc. verbreiten will.

Journalismus allgemein

Schliesslich ist zu melden, dass sich in Vaduz ein Journalistenverband «Kommentar» formiert hat, welcher in erster Linie die Interessen der Medienschaffenden im Lande vertritt, aber auch Ausbildungsangebote hinsichtlich spezifisch liechtensteinischer Themen anbieten und als Anlaufstelle für ausländische Journalisten dienen soll.

Telekommunikation

Der vor allem durch den EWR-Beitritt Liechtensteins verursachte Liberalisierungsschub (vgl. *medialex* 2/96, 68 ff.) führte nach der diesbezüglichen Loslösung von der Schweiz zu einer Konsolidierung der selbständigen Telekommunikationspolitik, wobei auch Probleme nicht ausblieben. Besonders schlecht kam beim Kunden, der in erster Linie eine billige und funktionierende Dienstleistung erwartet, der Wechsel zu einer eigenen Landeskennzahl Liechtensteins (00423) an. Die Umstellung war (und ist z.T. noch heute) schwierig und während längerer Zeit war es für den Kunden Glückssache, ob eine Verbindung aus dem Ausland nun gelingen würde oder nicht. Auf der Angebotsseite besteht ein grosses Feld von Anbietern: Liechtenstein vergibt ungefähr gleichviele Konzessionen wie die Schweiz, wobei zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts gerade vier Mobilfunkkonzessionen vergeben werden, wovon eine für die Telecom FL reserviert ist.

Die bisher von der Swisscom betriebene, im Eigentum des Landes gewesene Telekommunikationsinfrastruktur ist an die zu 100% landeseigene LTN Liechtenstein TeleNet AG übergegangen. Diese Firma ist als Inhaberin der Infrastruktur für die Bereitstellung der öffentlichen Telekommunikationsinfrastruktur an die Diensteanbieterinnen verantwortlich. Für die Grundversorgung ist die Telecom FL (Tochtergesellschaft der Swisscom) derzeit alleinige Ansprechpartnerin für Kunden, nachdem Sunrise die entsprechende Konzession für den Auslandsbereich zurückgelegt hat. Nun stellt sich natürlich die Frage, inwiefern die Grundversorgungsdienste überhaupt dem freien Markt überlassen werden können. Wettbewerbsrechtliche Probleme aufwerfen dürfte schliesslich auch die Tatsache, dass die Liechtensteinischen Kraftwerke als Anstalt des öffentlichen Rechts nebst ihrem eigentlichen Stromversorgungsmonopol einerseits die Wartung und den Betrieb der Telekommunikationsinfrastruktur über ihre Tochtergesellschaft Liecomtel und andererseits auch das Gemeinschaftsantennennetz der Gemeinde Vaduz übernommen haben. ■

Zusammenfassung:

Ein wichtiger gesetzgeberischer Schritt erfolgte diesen Sommer durch das Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes. In der Rechtsprechung wurde die bisherige Praxis bestätigt: Der liechtensteinische Oberste Gerichtshof hat entschieden, dass die SUISSIMAGE berechtigt ist, bei einem liechtensteinischen Kabelnetzbetreiber Urheberrechtsgebühren einzuheben. Bewegung bei der Telekommunikation: Der vor allem durch den EWR-Beitritt Liechtensteins verursachte Liberalisierungsschub führte zu einer Konsolidierung der selbständigen Telekommunikationspolitik, wobei auch Probleme nicht ausblieben. Demgegenüber hat sich die Zeitungslandschaft strukturell kaum verändert. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass sich das Gleichgewicht zwischen den beiden Landeszeitungen zunehmend zu verschieben scheint.